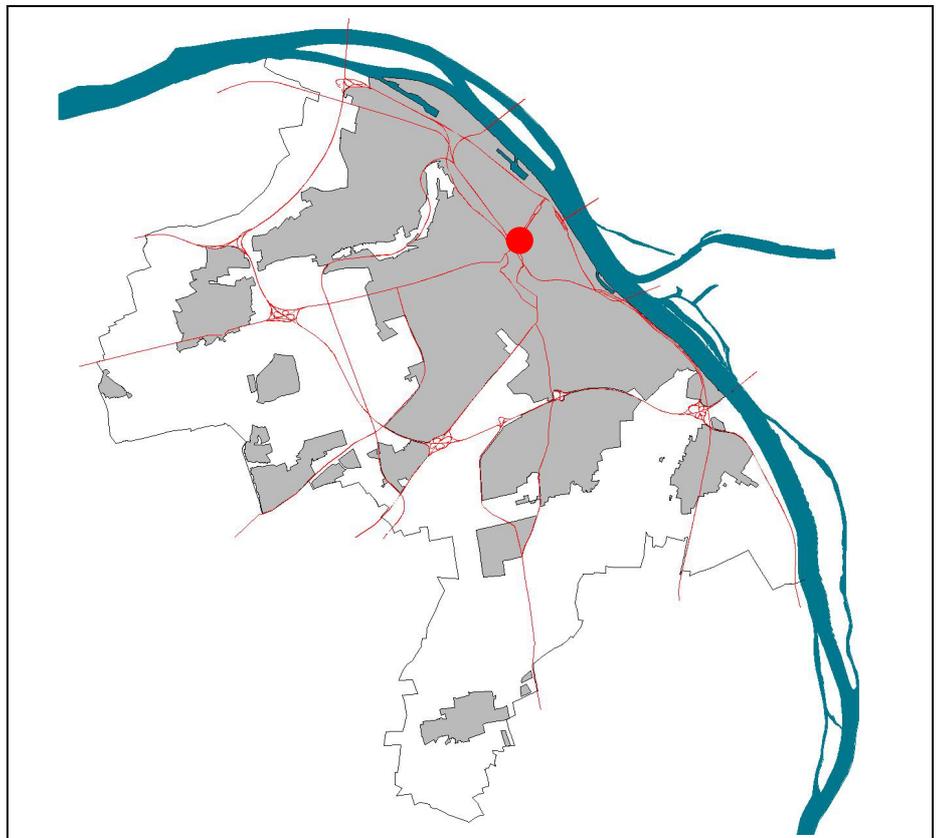


Stadt Mainz

Zusammenfassende Erklärung

Bebauungsplan "Straßenbahntrasse Bahnhofstraße
(A 265)"



1. Ausgangslage

Die Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) stellte in einer ihrer Überprüfungen fest, dass die Straßenbahntrasse in der Bahnhofstraße erneuert werden muss. Im Zuge dieser Gleiserneuerung ist es der Stadt Mainz möglich die Schienenführung umzulegen.

Die Achse vom Bahnhof zum Schillerplatz ist momentan durch eine hohe Frequentierung von Fußgängern und Radfahrern im Zusammenhang mit dem ÖPNV und dem Individualverkehr gekennzeichnet. Damit geht einher, dass die Attraktivität und Sicherheit nicht zufriedenstellend ist.

Mit der Erkenntnis der planerischen Möglichkeiten und den im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadtzentren zur Verfügung stehenden Fördermittel wurde beschlossen, ein Wettbewerbsverfahren zur Umgestaltung der Bahnhofstraße durchzuführen. Ziel der Planung hierbei war, die bedeutende Wegeverbindung zwischen dem Hauptbahnhof und der Mainzer City attraktiv zu gestalten. Diese Attraktivierung der Fußwegeverbindung ist auch ein erklärtes Ziel des am 15.07.2015 beschlossenen Integrierten Entwicklungskonzeptes Innenstadt (IEK). Am 01.07.2015 fand die Preisgerichtssitzung zum o.g. Wettbewerb statt.

Um eine einheitliche, geordnete Entwicklung zu gewährleisten sowie die neu strukturierte Aufteilung im Straßenraum rechtsverbindlich zu sichern, werden mit dem Bebauungsplan die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen. Des Weiteren wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans Baurecht für den Bau der Straßenbahntrasse hergestellt.

2. Fachgutachten

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A 265)“ wurden folgende Fachgutachten erarbeitet:

- **Schalltechnisches Gutachten**

Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung sind bereits durch den Straßenverkehrslärm vorbelastet. Da der Schienenweg der bestehenden Straßenbahn durch die Planung geändert werden soll, war es notwendig ein schalltechnisches Gutachten zu veranlassen. Bei den Umbaumaßnahmen im Schienenverkehr handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass an einem Gebäude in der Bahnhofstraße die Immissionsgrenzwerte überschritten werden und somit Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht. Da ein aktiver Schallschutz aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ermöglicht werden kann, sind in dem Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen anzuwenden. Auch konnte durch das schalltechnische Gutachten verkehrslärmbedingte Gesundheitsgefahren ausgeschlossen werden.

- **Erschütterungsgutachten**

Die mit der Straßenbahntrassierung in der Bahnhofstraße einhergehenden Erschütterungen wurden in einem Erschütterungsgutachten untersucht, das neben der schienenverkehrsinduzierten Erschütterung auch den sekundären Luftschall überprüft

hat. Das Ergebnis zeigt, dass im Bereich der Erschütterungsuntersuchungen es zu keinen „wesentlichen“ Erhöhungen kommt. Auch bei der Prüfung des sekundären Luftschalls sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

- **Brandschutzrechtliches Gutachten**

Neben der Schaffung von Baurecht für die Gleisanlagen besteht die Aufgabe der Planung darin, dass die allgemeine Situation für alle Verkehrsteilnehmer verbessert werden soll. So wurde in der Behördenbeteiligung deutlich, dass die Situation für die Feuerwehr insgesamt unbefriedigend ist. Um hierzu eine adäquate Informationsgrundlage zu erhalten, wurde ein brandschutzrechtliches Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens fließen in die weitere Planung und damit auch in die weitere Gestaltung der Bahnhofstraße ein.

- **Umweltbericht**

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB Rechnung zu tragen, wurde für den Bebauungsplan „A 265“ ein Umweltbericht erstellt. Inhalt des Umweltberichtes ist die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, die Prognose der Umweltauswirkungen sowie die geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Ausgangslage für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung war der Ist-Zustand der Bepflanzung (19 Bestandsbäume) in der Bahnhofstraße. Der Bebauungsplan setzt 22 neu zu pflanzende Bäume fest. Werden von den 22 mindestens 19 Bäume angepflanzt, so kann der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches als ausgeglichen betrachtet werden.

Bezüglich des Artenschutzes zeigt die Untersuchung, dass keine Vorkommen von Nestern bzw. Horsten zu erkennen sind. Baumhöhlen wurden ebenfalls nicht gesichtet. Es wird nur mit Tieren, die ans innerstädtische Umfeld angepasst sind, gerechnet.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ein Hauptthema der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung war die Anzahl der Bäume in der Bahnhofstraße. Mit Hilfe des Umweltberichts und der darin aufgezeigten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung konnte der Eingriff als ausgeglichen bewertet werden. Im gleichen Zug wurde bereits der Planfall skizziert, bei dem aufgrund der Ausführungsplanung nicht sämtliche Bäume innerhalb des Geltungsbereiches gepflanzt werden könnten. In diesem Fall sind die fehlenden Bäume in räumlicher Nähe im Stadtteil Mainz-Altstadt zu suchen. Eine entsprechende grünplanerische Festsetzung wurde formuliert.

Ein weiterer Themenschwerpunkt war die möglichen schall- und erschütterungstechnischen Auswirkungen. Mitunter aus diesem Grund wurde ein Schall- sowie ein Erschütterungsgutachten angefertigt. Im Schallgutachten konnte daraufhin ein Gebäude identifiziert werden, dass als eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV deklariert werden kann. Hier besteht ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen.

Das Ergebnis des Erschütterungsgutachten zeigt, dass keine wesentlichen Erhöhungen zu erwarten sind.